

**Antrag
des Landes Hessen**

Entwurf eines Zerlegungsgesetzes (ZerlG)
- Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen -

Punkt 21 der 721. Sitzung des Bundesrates am 6. Februar 1998

Für den Fall, daß der Antrag in Drucksache 595/2/97 eine Mehrheit erhält, möge der Bundesrat beschließen:

Zu Artikel 1 (§ 12 Abs. 4 ZerlG)

In § 8 Absatz 1 Nummer 1 Buchst. c i.d.F. von Ziffer 1 Buchst. c des Antrages in Drucksache 595/2/97 werden nach dem Wort "Eigenheimzulagen" die Worte "sowie Erstattungen nach § 46 EStG" eingefügt.

Für den Fall, daß der genannte Antrag des Landes Niedersachsen keine Mehrheit erhält, möge der Bundesrat in Ergänzung von Ziffer 4 der Drucksache 595/1/97 beschließen:

Zu Artikel 1 (§ 12 Abs. 4 ZerlG)

In § 12 Absatz 4 Satz 3 i.d.F. von Ziffer 4 der Ausschlußempfehlungen in Drucksache 595/1/97 werden nach dem Wort "Eigenheimzulagen" die Worte "und Erstattungen nach § 46 EStG" eingefügt; als Folge wird das Wort "und" vor "Eigenheimzulagen" durch ein Komma ersetzt.

Begründung:

Für den Übergangszeitraum soll die bisher geltende Regelung unter Berücksichtigung einer modifizierten Ermittlung des maßgeblichen vorjährigen Aufkommens an veranlagter Einkommensteuer fortbestehen. Neben der Investitionszulage und der Eigenheimzulage müssen folgerichtig auch die volumenmäßig weitaus bedeutenderen Erstattungen aus der Veranlagung der nichtselbständigen Tätigkeit nach § 46 EStG einbezogen werden.

Ausgeliefert am 05. FEB. 1998